

behörde in Prag vom 21. Juni 1930, Z. 213.203: „Die von einem akatholischen Religionsdiener im Kremationsfalle eines Katholiken über Ersuchen der Angehörigen des Verstorbenen vorgenommene Einsegnung ist unzulässig.“ Nicht ganz konsequent hatte dagegen der tschechoslowakische Verwaltungsgerichtshof am 26. Juni 1928, Z. 17.927, dem Verstorbenen selbst die Form der Einsegnung, also auch einer fremdkonfessionellen zu bestimmen, zugebilligt.

Bei Auslegung dieser Gesetzesstelle ist wohl zu beachten, daß es sich nicht bloß um Leicheneinsegnungen handelt. Das Gesetz spricht allgemein von der „Vornahme von Funktionen des Gottesdienstes und der Seelsorge an Angehörigen einer anderen Kirche“. Sind unter den berechtigten Personen nicht lediglich die Religionsdiener zu verstehen, sondern auch Angehörige, so könnten z. B. katholische Eltern ihre Kinder ohne weiteres von akatholischen Religionsdienern taufen lassen, sie könnten ihre Kinder zum akatholischen Religionsunterricht und zur Konfirmation schicken u. s. w. Denn es würde sich schließlich nur um „Funktionen der Seelsorge“ handeln, um die nachzusuchen sie berechtigt wären.¹⁾ Ungesetzlich wäre nur das Eingreifen des fremden Religionsdieners, wenn kein Ersuchen vorliegt. Man wird also gut tun, daran festzuhalten, daß unter den berechtigten Personen nur die Religionsdiener zu verstehen sind.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Die Feuerbestattung im Deutschen Reich.) Durch das Reichsgesetz vom 15. Mai 1934, R.-G.-Bl. 1934, I, 380, wird für das Gebiet des Deutschen Reiches die Feuerbestattungsfrage einheitlich geordnet; die wichtigsten einschlägigen Bestimmungen lauten: § 1. Die Feuerbestattung ist der Erdbestattung grundsätzlich gleichgestellt; sie unterliegt den durch die Sicherheit der Rechtspflege gebotenen Einschränkungen. § 2. Die Bestattungsart richtet sich nach dem Willen des Verstorbenen. Liegt eine Willensbekundung des Verstorbenen über die Bestattungsart nicht vor, so haben die Angehörigen, soweit sie geschäftsfähig sind, diese zu bestimmen. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten der Ehegatte, Verwandte und Verschwägte auf- und absteigender Linie, Geschwister und deren Kinder, sowie der Verlobte. Bestehen unter den Angehörigen Meinungsverschiedenheiten über die Art der Bestattung, so geht der Wille des Ehegatten demjenigen der Verwandten, der Wille der Kinder oder ihrer Ehegatten dem der übrigen Verwandten, der Wille näherer Verwandten dem der entfernteren Verwandten

¹⁾ Daß nach tschechoslowakischem Recht die Eltern die Religion der Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahre derselben ändern können, stützt sich auf ein Gesetz vom 23. April 1925, Sg. Nr. 96.

oder des Verlobten vor. Bei Meinungsverschiedenheiten unter Angehörigen gleichen Grades hat die Polizeibehörde, bei der die Genehmigung der Feuerbestattung beantragt ist, ihre Entscheidung unter Berücksichtigung der Umstände des Falles zu treffen. Wer nicht zu den Angehörigen des Verstorbenen gehört, kann die Feuerbestattung nur beantragen, wenn der Verstorbene sie gewollt hat. § 4. Der Nachweis, daß die Feuerbestattung dem Willen des Verstorbenen entspricht, kann erbracht werden: 1. Durch eine von dem Verstorbenen getroffene Verfügung von Todes wegen, 2. durch eine von dem Verstorbenen abgegebene mündliche Erklärung, die von einer zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Person als in ihrer Gegenwart abgegeben beurkundet ist, 3. durch eine unter Angabe des Ortes und Tages eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung des Verstorbenen. § 5. War der Verstorbene zur Zeit seines Todes noch nicht 16 Jahre alt, oder war er geschäftsunfähig, so bestimmt derjenige, dem die Sorge für die Person des Verstorbenen oblag, die Bestattungsart. Zur möglichststen Wahrung der kirchlichen Vorschriften erläßt das Erzbischöfliche Generalvikariat Köln am 11. September 1934 (Archiv f. kath. Kirchenrecht, 1934, 594 ff.) eine eingehende Instruktion.

Graz.

Prof. Dr. Joh. Haring.

(Eine höchst wünschenswerte Dispensvollmacht.) Nach can. 135, Cod. jur. can., sind Majoristen zur Persolvierung des Breviergebetes verpflichtet. Physische oder moralische Unmöglichkeit entschuldigt nach der Lehre der Moraltheologie von dieser Pflicht. — Gerade gewissenhafte Priester leiden im Falle einer schweren Krankheit oft unter dieser Pflicht. Selbst wollen sie nicht Richter in der eigenen Sache sein, aber auch ein geistlicher Mitbruder kann nur erklären, daß nach seiner Meinung keine Pflicht bestehe. Dispensieren kann auf Grund der Quinquennalvollmachten nicht einmal der Bischof. Für eine formelle Dispensation wäre ein Ansuchen beim Apostolischen Stuhl notwendig. Es wäre höchst wünschenswert, daß die Bischöfe und durch dieselben alle Beichtväter die Vollmacht erhielten, kranke geistliche Mitbrüder im Bedarfsfalle ganz oder teilweise vom Breviergebete zu dispensieren.

Graz.

Prof. Dr. Joh. Haring.

(Über das Schicksal des dinglichen Patronates bei Teilung des Patronatsgutes) liefert Hochschulprofessor Dr. Julius Krieg (Regensburg) im Archiv für katholisches Kirchenrecht, 1933, Heft 3 und 4, ein Rechtsgutachten. Der Tatbestand ist folgender: Mit dem Gute Schönberg in der Oberpfalz ist ein Realpatronat verbunden. Im Jahre 1931 kam ein beträchtlicher Teil